

## Bericht und Antrag

862.0

Elektra Neuendorf / Konzessionsgebühr und finanzielle Vereinbarung (gültig  
01.01.2025 - 31.12.2029)

### Orientierung

#### 1.1 Konzessionsvertrag

Die Vereinbarung zum Konzessionsvertrag vom 13.06.2019 zwischen der Einwohnergemeinde Neuendorf (EWG) und der Elektra Neuendorf (EN) läuft per 31.12.2024 aus. Die einzige Anpassung im Konzessionsvertrag befindet sich in Punkt 4.2, Abs. 3.

Abs. 3 neu: "die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden vom Fonds OeB innerhalb der Elektra-Rechnung getragen. "Der Fonds OeB wird geäuftnet mittels eines periodisch vereinbarten Anteils an der Konzessionsgebühr".

#### 1.2 Finanzielle Regelung für die Jahre 2025-2029 (Konzessionsgebühr)

Die Vereinbarung vom 13.06.2019 zwischen der EWG und der EN läuft per 31.12.2024 aus. Die EN hat einen angepassten Vorschlag erarbeitet. Die Äufnung des Fonds bleibt wie bisher bei CHF 0.5 Rp./KWh. Wobei 0.4 Rp./KWh als Konzessionsabgabe an die Gemeinde entrichtet werden und 0.1 Rp./kWh in den Fonds OeB eingespiesen wird (Unterhalt öffentliche Beleuchtung).

Das Darlehen wird aufgrund der veränderten Zinssituation nicht mehr zinsfrei abgegeben. Die Modalitäten für das Darlehen an die Einwohnergemeinde werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Der Zeitaufwand und das Büromaterial der Gemeindeverwaltung werden aufgrund des günstigen Darlehens nicht weiterverrechnet.

Die Änderung des Vertrages und neue Vereinbarung treten per 01.01.2025 in Kraft. Der Vertrag ist aufgrund der Statuten der EN, Artikel 11, Abs. 1, Punkt 3, in Kompetenz des Gemeinderates. Die Vereinbarung ist aufgrund der Höhe der Konzessionsabgabe (ca. CHF 180'000.- bis 200'000.--) der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Im Weiteren prüft die Aufsichtsbehörde EICom, ob die Konzessionsgebühr rechtmässig beschlossen wurde. Aus diesem Grund ist die Höhe derselben bis am 31. August 2024 verbindlich der EICom zu melden.

## Antrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 die Anpassungen einstimmig gutgeheissen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Änderung des Konzessionsvertrages und die finanzielle Regelung für die Jahre 2025 - 2029 wie folgt zu genehmigen:

1. Der Konzessionsvertrag wird mit der Änderung in Punkt 4.2 genehmigt.
2. Die Vereinbarung (finanzielle Regelungen für die Jahre 2025-2029) beinhaltet eine Konzessionsgebühr zu Gunsten der Einwohnergemeinde von CHF 0.4 Rp./kWh und CHF 0.1 Rp./kWh zu Gunsten des Fonds OeB für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung; die Aufwandentschädigung der Gemeinde für den Zeitaufwand und das Büromaterial werden der EN nicht weiter verrechnet und die Modalitäten des Darlehens werden separat geregelt.
3. Die Vereinbarung "finanzielle Regelung für die Jahre 2025 - 2029" ist für die a. o. Gemeindeversammlung vom 7. November 2024 vorzubereiten.

## Vereinbarung

vom 20.8.2024

---

zwischen

**Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf**

Mattenweg 3

4623 Neuendorf

(nachfolgend VR Elektra genannt)

und

**Gemeinderat Neuendorf**

Roggenfeldstrasse 2

4623 Neuendorf

(nachfolgend Gemeinderat genannt)

über die

### **Finanzielle Regelung für die Jahre 2025-2029**

Verteiler

Je ein Vereinbarungsoriginal z.Hd.:

- Gemeinderat Neuendorf
- VR Elektra Neuendorf

## 1 Veranlassung

Die zwischen dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat der Elektra per 13.6.2019 abgeschlossene Vereinbarung läuft Ende 2024 aus. Mit dieser Vereinbarung regeln der Gemeinderat und der Verwaltungsrat die finanziellen Betreffnisse für die nächsten fünf Jahre 2025-2029.

## 2 Regelungen 2025-2029

### 2.1 Konzessionsgebühr

- <sup>1</sup> Die Konzessionsgebühr beträgt **0.5 Rp./kWh** auf dem Netzsatz (wie bisher).
- <sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr wird hiermit, als Bestandteil dieser Vereinbarung, von der Gemeindeversammlung genehmigt.

### 2.2 Geschäftssparte Öffentliche Beleuchtung

- <sup>1</sup> Die Elektra führt seit 2020 die Geschäftssparte 'Öffentliche Beleuchtung' (Fonds OeB) und wickelt die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt intern über diese Geschäftssparte ab.
- <sup>2</sup> Die Äufnung des Fonds OeB erfolgt über einen Anteil an der Konzessionsgebühr:
  - **0.1 Rp./kWh** gehen an die Geschäftssparte 'Öffentliche Beleuchtung' (Fonds OeB),
  - **0.4 Rp./kWh** gehen zur freien Verfügung an die Gemeinde.
- <sup>3</sup> Weiterhin durch die Gemeinde zu finanzieren sind Beleuchtungsprojekte für Neubau, Ausbau und Umbau (z.B. LED-Einführung) sowie grössere Sanierungen. Die Geschäftsführung der Elektra unterbreitet dem Gemeinderat die entsprechenden Kreditbegehren.

### 2.3 Darlehen

- <sup>1</sup> Das bisherige Darlehen von CHF 1.7 Mio. wird der Gemeinde weiterhin zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Gemeinderat und VR Elektra schliessen hierüber einen Darlehensvertrag ab. Darin sind insbesondere die Verzinsung und die Rückzugsmodalitäten zu regeln.

### 2.4 Abgeltungen an die Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Zeitaufwände der Gemeindeverwaltung (z.B. Adressmutationen) inkl. Büromaterialbezug und Kopierkosten der Elektra gelten mit dem zinsgünstigen Darlehen als abgegolten.
- <sup>2</sup> Weiterhin an die Elektra verrechnet werden die Raummieten im Feuerwehrgebäude sowie die anteiligen Versicherungsprämien von gemeinsamen Policen.

## 3 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wurde von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 7. November 2024 genehmigt und ist gültig vom 1.1.2025 – 31.12.2029.

Neuendorf, den 20. August 2024

Neuendorf, den 13. November 2024

**Gemeinderat Neuendorf**

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin

**Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf**

VR-Präsident    Mitglied VR

\_\_\_\_\_  
Hanspeter Egli

\_\_\_\_\_  
Claudia I. Barrer

\_\_\_\_\_  
Rolf Kissling

\_\_\_\_\_  
Linus von Arx